

19.12.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt 26 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Das Europäische Parlament hat am 12. Dezember 1984 zu dem von der Kommission dem Rat vorgelegten Richtlinienvorschlag des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren Stellung genommen. Darin hat das Europäische Parlament gefordert, daß

- nicht erst, wie von der Kommission vorgesehen, zum 1. Oktober 1989, sondern schon zum 1. Oktober 1986 die Betriebserlaubnis für nicht-umweltfreundliche Kfz's in den Mitgliedstaaten verweigert werden darf;
- nicht, wie von der Kommission vorgesehen, das umweltfreundliche Auto bis spätestens zum 1. Oktober 1995 einzuführen ist, sondern schon zum 1. September 1989

Der Beschluß des Europäischen Parlaments ist zu begrüßen. Damit hat sich gezeigt, daß die vom Bundesrat wiederholt geäußerte Erwartung auf beschleunigte Einführung des schadstoffarmen Autos auch vom Europäischen Parlament geteilt wird.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, sich im Rat der Europäischen Gemeinschaften für die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG in der vom Europäischen Parlament am 12. Dezember 1984 beschlossenen Fassung einzusetzen, damit ab 1. Oktober 1986 die Einführung des schadstoffarmen Kfz vorgeschrieben werden kann und nur noch befristete Ausnahmen unter den in Art. 3 der Fassung des Europäischen Parlaments genannten Bedingungen bis zum 1. September 1989 zulässig sind.